

Die Gemeinde Martensrade , vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Ulrike Raabe, geschäftsansässig Kieler Straße 18, 24238 Selent,

- nachfolgend Gemeinde genannt -

und die

Biopower Schien GmbH & Co. KG, Klintener Weg 1, 24238 Martensrade, vertreten
durch den Geschäftsführer Herrn Jörn Höper,

- nachfolgend Vorhabenträger genannt -

schließen folgenden

Durchführungsvertrag

Teil I Allgemeines

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt eine Erweiterung seiner bestehenden Biogasanlage. Die Biogasanlage liegt im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Bisher ist der Betrieb aufgrund seiner Größe privilegiert. Mit der geplanten Erweiterung erhöht sich jedoch die Leistung der Anlage über den gesetzlich festgelegten Grenzwert für den Außenbereich. Deshalb hat der Vorhabenträger die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens beantragt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das Bauvorhaben "Erweiterung der Biogasanlage Hof Schien" auf den Grundstücken des Vertragsgebietes. Das Vertragsgebiet umfasst die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 umrandeten Trennstücke aus den Flurstücken 32 und 33/1 der Flur 1 Gemarkung Martensrade.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind

- a) der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Martensrade einschließlich seiner Begründung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (Anlage 1),
- b) der dazugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2),
- c) die Begründung mit Umweltbericht und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Anlage 3).

Die Anlagen liegen den Vertragsparteien in ihrer jeweiligen Entwurfsfassung vor.

§ 3

Beschreibung des Vorhabens

1. Die Menge des erzeugten Biogases soll von derzeit 2,1 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr um 1,1 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr erhöht werden, so dass künftig auf der Biogasanlage insgesamt 3,2 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr erzeugt werden. Die Maisanbauflächen werden erhöht, um die Anlage zu versorgen. Änderungen des Anlagenkonzeptes und Änderungen bei den Verkehrswegen werden nicht vorgenommen. Im Norden soll aber eine Fläche für den Bau eines zusätzlichen Gärrestelagers, einer weiteren Siloplatte, eines weiteren Gaslagers oder einer Gärresteaufbereitung bei Bedarf vorgehalten werden.
2. Im Rahmen der Umsetzung der Planung ist der Havarieschutz gemäß den Vorgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 zu verbessern. Es ist sicherzustellen, dass im Fall einer Havarie auslaufende Gärmasse gezielt auf dem Anlagengelände verbleibt, ohne dass öffentliche oder benachbarte private Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Die Bereiche, die gegenwärtig noch nicht mit Knicks oder einem Havariewall umgeben sind, sind künftig durch entsprechend anzulegende Wälle zu begrenzen. Diese sind, soweit noch nicht geschehen, zu bepflanzen, damit gleichzeitig die landschaftliche Eingrünung sichergestellt wird.

Teil II Planung

§ 4

Städtebauliche Planung

Die Gemeinde hat auf Kosten des Vorhabenträgers sämtliche städtebaulichen Planungen und Satzungsentwürfe veranlasst, die für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 erforderlich sind. Die Entwürfe enthalten neben der Planzeichnung die erforderlichen textlichen Festsetzungen. Die Begründungen sind so aufbereitet, wie es dem jeweiligen Stand der Planung entspricht und so aufbereitet, dass sie zur Information der Öffentlichkeit und den gemeindlichen Gremien geeignet sind. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde die Planungen der Öffentlichkeit und/oder den gemeindlichen Gremien vorzustellen und zu erläutern.

§ 5 Fachplanungen

Der Vorhabenträger veranlasst auf seine Kosten die Erstellung sämtlicher fachlicher Planungen und Gutachten, die für den Erlass der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 notwendig sind. Die Auswahl der zu beauftragenden Fachplaner bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die Untersuchungsprogramme und deren Inhalte sind mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 6 Planungshoheit der Gemeinde

Den Beteiligten ist bekannt, dass die Entscheidung über die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde und deren Inhalt der kommunalen Planungshoheit unterliegt und daher insbesondere nach § 1 Abs. 6 BauGB die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Die Gemeinde beabsichtigt, die notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen zu schaffen. Die Beteiligten sind sich einig, dass damit keine Verpflichtung der Gemeinde verbunden ist, eine bestimmte Planung durchzuführen oder eine Satzung aufzustellen. Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Durchführung dieser Planung oder eine Bindung der Gemeinde für die Aufstellung und den Inhalt der Satzung wird durch diesen Vertrag daher nicht begründet.

Teil III Durchführung

§ 7 Fristen

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Antrag für das Vorhaben einzureichen. Spätestens 12 Monate nach Vorliegen der rechtskräftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat der Vorhabenträger mit der Umsetzung seines Vorhabens zu beginnen und dieses binnen eines Zeitraums von 24 Monaten fertigzustellen.
2. Die Frist nach Absatz 1 kann auf Antrag des Vorhabenträgers von der Gemeinde verlängert werden. Der Vorhabenträger hat die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald eine Verzögerung absehbar ist.

§ 8 Äußere Erschließung

Die Gemeindestraße "Klintener Weg" (Wirtschaftsweg) auf dem Flurstück 71/1, Flur 3, Gemarkung Martensrade, wird auf einer Länge von ca. 735 m vom Hof Schien bis zum Martensrader Weg überwiegend vom Vorhabenträger zur Erschließung seines Vorhabens genutzt. Da dieser gewerbliche Verkehr den für eine Gemeindestraße üblichen Gemeingebrauch übersteigt, verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Beteiligung an folgenden Kosten:

- a) Kosten der Erneuerung der Gemeindestraße auf einer Länge von 735 m von Hof Schien bis zum Martensrader Weg

Der Kostenanteil ergibt sich nach folgender Berechnung:

Tatsächliche Kosten des Wegeausbaus für 735 m

./.. gemeindliche Fördermittel für Wegeausbau für 735 m

= Eigenanteil der Gemeinde / 2

= Kostenerstattung durch Vorhabenträger

- b) Dauerhafte Pflege der Banketten auf einer Länge von 735 m von Hof Schien bis zum Martensrader Weg
- c) Soweit Fördermittel bereitgestellt werden, wird die Ausbauvariante "Asphaltfahrbahn" mit geschätzten Baukosten von 382.000,00 € brutto zzgl. Nebenkosten für Bodengutachter und Planer zum Tragen kommen.
- d) Sollte die Gemeinde keine Fördermittel erhalten, wird sich der Vorhabenträger mit einem Festbetrag von 60.000,00 € an dem Wegeausbau beteiligen.

§ 9 Naturschutzfachlicher Ausgleich

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den erforderlichen Ausgleich von 1.612 m², der aufgrund des Eingriffes in das Schutzgut Boden erforderlich wird, auf dem in seinem Eigentum befindlichen Flurstück 1 der Flur 3, Gemarkung Martensrade, durch die Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Streuobstwiese zu erbringen.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich ferner, den Ausgleich, der für die Beseitigung eines ca. 33 m langen Knickabschnittes erforderlich wird, durch eine Knickneuanlage am Nordrand des Plangebietes zu erbringen. Es sind insgesamt 66 m Knick neu anzulegen.

3. Der Ausgleich für die Entwidmung eines ca. 76 m langen Knickabschnittes wird dem Ökokonto des Vorhabenträgers mit dem Aktenzeichen 3106-3/083/0002 zugeordnet.

§ 10 Aufhebung der Satzung

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Gemeinde bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen zur Durchführung des Vorhabens und zum Ausbau der äußeren Erschließung die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 aufheben kann. Ersatzansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde bestehen in diesem Falle nicht.

Teil IV Sonstiges

IV.

§ 11 Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung der sich aus Teil III ergebenden Verpflichtung leistet der Vorhabenträger Sicherheit in Höhe von 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro) durch eine schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines anerkannten deutschen Kreditinstituts, die unter Verzicht auf die Einreden der §§ 768 ff BGB und des Rechts zur Befriedigung durch Hinterlegung erteilt wird. Die Bürgschaft ist der Gemeinde unverzüglich nach Wirksamkeit dieses Vertrages zu übergeben. Die Bürgschaft wird durch die Gemeinde entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen freigegeben. Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 90 % der Bürgschaftssumme nach Satz 1.
2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist die Gemeinde berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Vertragserfüllungsbürgschaft zu befriedigen.

§ 12 Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde auf einen Dritten übertragen. Die Gemeinde darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

§ 13 Wirksamkeit

1. Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde in Kraft tritt
2. Falls die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde in einem Normenkontrollverfahren gemäß § 37 VwGO aufgehoben wird, werden die Beteiligten im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen alles versuchen, um den Vertragszweck zu erreichen. Der Vertrag ist in diesem Falle, soweit zumutbar, anzupassen. Aufwendungen des Vorhabenträgers werden auch bei Aufhebung der Satzung nicht erstattet.

§ 14 Vertragsanpassung, Kündigung

1. Weicht die in Kraft getretene Satzung von dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers nur unwesentlich ab, ohne dessen Identität zu berühren, sind für die vertraglichen Verpflichtungen des Vorhabenträgers die Festsetzungen der in Kraft getretenen Satzung maßgebend.
2. Der Vorhabenträger kann den Vertrag kündigen, wenn die Gemeinde ihre Absicht, die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 zu beschließen, endgültig aufgibt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, kann dieser Vertrag im Übrigen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
4. Im Falle einer Kündigung oder Rückabwicklung des Vertrages stehen dem Vorhabenträger für die bis dahin erbrachten Aufwendungen keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde zu. Ansprüche der Beteiligten wegen schuldhafter Vertragsverletzungen bleiben unberührt.

§ 15 Gegenseitige Unterstützung

Die Beteiligten sind verpflichtet, einander sämtliche Informationen mitzuteilen, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind. Sie haben sich bei der Durchführung des Vertrages gegenseitig nach besten Kräften zu unterstützen. Die Gemeinde wird, soweit dies rechtlich zulässig ist, alle notwendigen Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die für die Vertragsdurchführung sachdienlich sind.

§ 16
Schlussbestimmungen

1. Erklärungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung sind schriftlich an den Vorhabenträger, Erklärungen des Vorhabenträgers schriftlich an die Gemeinde zu richten.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist.
3. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält die Gemeinde und eine Ausfertigung der Vorhabenträger.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Martensrade, den

Martensrade, den

Für die Gemeinde Martensrade

Für den Vorhabenträger

Ulrike Raabe
(Bürgermeisterin)

Jörn Höper
(Vorhabenträger)

